

Garderobenordnung der Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum Salzburg

1. Die Garderobenordnung ist Teil der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum Salzburg. Jede Benutzerin/jeder Benutzer akzeptiert die Garderobenordnung und ist zu deren Einhaltung verpflichtet. Mit Belegung eines Garderobenschrankes erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Garderobenordnung an.
2. Die Garderobenschränke sind ausschließlich für die Benutzerinnen/Benutzer der Universitätsbibliothek bestimmt.
3. Die Benutzung der Garderobenschränke ist nur während der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek gestattet.
4. Die Garderobenschränke dürfen nur für die Zeit des Aufenthaltes in der Universitätsbibliothek benutzt werden.
5. Die Benutzung über Nacht sowie das Mitnehmen von Schlüsseln ist untersagt. Bei verspäteter Rückgabe der Garderobenschlüssel werden Mahn- und Überschreitungsgebühren fällig (€ 1,65 pro Brief und € 3,00 pro Tag).
6. Die Garderobenschränke sind jedenfalls nach dem Aufenthalt in der Universitätsbibliothek von den Benutzerinnen/Benutzern komplett zu räumen und im sauberen Zustand – zusammen mit dem Schlüssel zurückzustellen.
Nicht geräumte Garderobenschränke können durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Mozarteum Salzburg geöffnet werden. Der Garderobenschrankinhalt wird jedenfalls zwei Wochen gesichert verwahrt. Innerhalb dieses Zeitraums kann sich die Benutzerin/der Benutzer persönlich gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Abgabe des Schlüssels – gegen Bestätigung der Übernahme auf der über die zwangsweise durchgeführte Räumung angefertigten Niederschrift – die Gegenstände bei der Universitätsbibliothek abholen. Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet nach Ablauf dieser Frist auf die Geltendmachung sämtlicher Rechte und stimmt einer anschließenden Verwertung bzw. Entsorgung ausdrücklich und unwiderruflich zu. Ein sich aus der Verwertung allfällig ergebender Erlös fließt ausschließlich der Universitätsbibliothek zu. Daraus ergibt sich kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch der Benutzerin/des Benutzers gegenüber der Universität Mozarteum Salzburg. Die Benutzerin/der Benutzer hat die Universität Mozarteum Salzburg – auch gegenüber allfälligen wie immer gearteten Ansprüchen oder Rechten Dritter – vollkommen schad- und klaglos zu halten.
7. Bei Verlust des Schlüssels ist voller Kostenersatz zu leisten.
8. Bei technischen Schäden ist der Entlehnschalter zu verständigen. Kosten für durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden sind vom Verursacher zu tragen.
9. Bei Gefahr in Verzug bzw. bei Verdacht einer Gefährdung ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Universität Mozarteum Salzburg berechtigt, den Garderobenschrank jederzeit zu öffnen. Das Einlagern oder auch nur vorübergehende Aufbewahren von entzündlichen, explosionsgefährlichen, ätzenden, verderblichen,

gesundheitsgefährdeten oder sonst in anderer Weise gefährlichen oder ekelerregenden Gegenständen und Substanzen ist strengstens verboten. Die tatsächlichen Kosten für eine allenfalls notwendige sachgerechte Entsorgung hat die Benutzerin/der Benutzer in vollem Umfang zu tragen. Bei einem daraus entstehenden Schaden haftet die Benutzerin/der Benutzer in vollem Umfang und hat die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10. Die Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt keine wie immer geartete Haftung für auf welche Art und Weise auch immer abhanden gekommene Gegenstände. Generell übernimmt die Universität Mozarteum Salzburg keine Haftung für Gegenstände, die in den Garderobenschränken aufbewahrt werden.

